

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/202

**VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
BDZV Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger**

Stellungnahme zu

a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV), Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/79

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze, Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/104 – in der Fassung des Umdrucks 18/91

Stand: 5. Oktober 2012

VDZ und BDZV vertreten die Interessen der Zeitungen und Zeitschriften, die mit ihren klassischen und digitalen Ausgaben eine Pressevielfalt und -qualität schaffen, wie sie für die demokratische Wissensgesellschaft in Deutschland unverzichtbar ist. Im Zuge der Digitalisierung der Medien ist der publizistische Erfolg der Presse ungebrochen. Allein rückläufige Werbeeinnahmen und die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der digitalen Reichweite bedeuten Herausforderungen, die zunächst den Presseverlegern vielfach das Äußerste abverlangen. Sie stellen aber auch die Politik vor die Aufgabe, den rechtlichen Rahmen für die Möglichkeiten staatsunabhängiger Finanzierung der Presse soweit als möglich zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund hat die anstehende Entscheidung des Bundeslandes Schleswig-Holstein, entweder an dem Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 festzuhalten oder dem Glücksspielstaatsvertrag vom 15.12.2011 beizutreten, auch eine erhebliche medienpolitische Dimension.

Wir sind der Überzeugung, dass bei einer Gesamtschau der relevanten politischen Ziele der in Schleswig-Holstein mit dem Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 gewählte Weg einer angemessenen und sachgerechten Liberalisierung, die auch die Möglichkeit der Bewerbung legaler Angebote einschließt, weiterhin richtig ist und daher beibehalten werden sollte.

Dies ergibt sich insbesondere aus zwei Überlegungen:

1. Glücksspielgesetz gewährleistet angemessene und sachgerechte Marktöffnung

VDZ und BDZV sind der Auffassung, dass in Schleswig-Holstein mit dem Glücksspielgesetz der Weg einer angemessenen und sachgerechten Marktöffnung gewählt wurde.

Die über die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages hinausgehende Marktöffnung ist unseres Erachtens besser als dieser geeignet, die mit der Glücksspielregulierung verfolgten Ziele zu erreichen.

Gerade um z. B. Spieler vor betrügerischen Machenschaften zu schützen, den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, den ungesetzlichen Glücksspielmarkt einzudämmen sowie den Jugend- und Spielerschutz wirksam zu gewährleisten, bedarf es eines funktionierenden legalen Marktes. Ein solcher kann jedoch nur dann geschaffen werden, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen marktfähige und also für Verbraucher attraktive private Angebote erlauben.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere hervorzuheben, dass durch die Erstreckung der Regelungen des Glücksspielgesetzes auch auf Online-Casino-Spiele nicht nur eine Kontrolle der in diesem Bereich tätigen Anbieter ermöglicht wird, sondern auch der erheblichen Anzahl an derartigen Spielen interessierter Nutzer legale Alternative zum Schwarzmarkt geboten werden.

2. Zulassung der Internet-Werbung und weiterer Werbewege

Werbefreiheit ist nicht nur die Meinungsfreiheit der Marktwirtschaft, sondern neben dem Verkauf des Lesens im Abonnement, am Kiosk oder auf digitalen Plattformen eine unverzichtbare Finanzierungsquelle der freien Presse. Der Anteil der Werbefinanzierung beläuft sich bei der gedruckten Presse auf ca. 50 % und bei der Presse im Internet auf bis zu 100%. Auch deshalb gilt hier wie sonst, dass nach Überzeugung der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger Werbung für legale Waren und Dienstleistungen gesetzlich erlaubt sein muss.

Vor diesem Hintergrund halten wir die im Glücksspielgesetz getroffene Regelung, Werbung grundsätzlich zu erlauben, für eine sachgerechte und angemessene Lösung.

Produktangemessene Werbung, die insbesondere im Falle der Sportwetten auch die Werbung im Internet einschließt, ist notwendig, um überhaupt einen funktionierenden privaten Markt etablieren zu können. Die Information über Spiel- und Wettmöglichkeiten unter Einschluss illegaler Varianten findet vielfach im Internet statt. Deshalb müssen Anbieter legaler Alternativen insbesondere im Internet die Möglichkeit haben, über Werbung auf ihre Dienstleistungen aufmerksam zu machen, die die gesetzlichen Standards des Spieler-, Verbraucher- und Jugendschutzes einhalten. Werbung dient der Information und damit vielfach der Aufklärung der Verbraucher. Gerade durch Werbung in einem argumentativen, glaubwürdigen Umfeld, das Zeitungs- und Zeitschriftenmarken nicht nur im Printbereich, sondern auch online bieten, ist eine verständige Würdigung der Werbeeinhalte durch die Verbraucher gewährleistet. Demnach sprechen alle Gründe dafür, mit der Legalisierung privater Glücksspielangebote auch die Werbung für diese Angebote im Internet gesetzlich zu erlauben.

Soweit bei einer gesetzlichen Zulassung der Werbung untergesetzliche Werberichtlinien noch konkretisierende Regelungen treffen könnten, ist zu bedenken, dass eine Reduzierung der Werbemöglichkeiten auf die Vermittlung bestimmter Informationen

den Wettbewerb massiv beschränken würde. Dies ginge insbesondere auch zu Lasten der Verbraucher, die von einem funktionierenden Glücksspielmarkt profitieren. Einerseits gilt ganz selbstverständlich etwa das Verbot irreführender Werbung, so dass beispielsweise Werbung, die unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorruft, gesetzeswidrig ist. Andererseits würden beispielsweise Regelungen, die der Werbung jeglichen „Aufforderungscharakter“ untersagen, dem Sinn von Werbung widersprechen, der ein Aufforderungscharakter immanent ist.

Berlin, den 5. Oktober 2012

BDZV
Haus der Presse
Markgrafenstr. 15
10969 Berlin

Helmut Verdenhalven
Tel.: 030 72 62 98 203
verdenhalven@bdzv.de

Nina Gerhardt
Tel.: 030 72 62 98 215
gerhardt@bdzv.de

VDZ
Haus der Presse
Markgrafenstr. 15
10969 Berlin

Dr. Christoph Fiedler
Tel.: 030 72 62 98 120
c.fiedler@vdz.de

Dr. Karina Lott
Tel.: 030 72 62 98 125
k.lott@vdz.de